



Urteil vom 18. April 2017

Besetzung

Richterin Christa Luterbacher (Vorsitz),
Richterin Gabriela Freihofer, Richter William Waeber,
Gerichtsschreiberin Regina Derrer.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
Sri Lanka,
vertreten durch MLaw Fabienne Bratoljic,
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 1. September 2015 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer – ein sri-lankischer Staatsangehöriger tamilischer Ethnie mit letztem Wohnsitz [in] B. _____, Distrikt Jaffna – verliess seinen Heimatstaat eigenen Angaben zufolge am 1. Dezember 2014 und reiste am 3. Dezember 2014 von (...) her kommend in die Schweiz ein. Noch gleichen Tags stellte er im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) Kreuzlingen ein Asylgesuch, wo er am 12. Dezember 2014 summarisch zu seinen Gesuchsgründen und zu seiner Person befragt wurde. Am 6. August 2015 fand die einlässliche Anhörung zu seinen Asylgründen statt.

Anlässlich dieser beiden Anhörungen machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, er habe im September 2013 bei den Kommunalwahlen in der Nordprovinz die Tamil National Alliance (TNA) respektive eine Partei mit dem Namen „Tamil Kut Amai Pu“ unterstützt. Konkret habe er dem Politiker C. _____ in seinem Wahlkampf geholfen, indem er zu den Dorfbewohnern nach Hause gegangen sei, Flugblätter an sie verteilt habe, sie motiviert habe, an den vom genannten Politiker organisierten Versammlungen teilzunehmen, Plakate aufgehängt und bei der Dekoration der Rednerbühne [von] C. _____ mitgewirkt habe. Er sei aber kein Mitglied der Allianz respektive der Partei gewesen. Wegen dieser Wahlkampfhilfe seien in der Nacht vom 20. Oktober 2014 drei unbekannte Personen zu ihm nach Hause gekommen und hätten ihm mit dem Tod gedroht, wenn er die TNA respektive die „Tamil Kut Amai Pu“ weiterhin unterstütze. Davor habe es keine entsprechenden Vorfälle gegeben. Da sein Vater ihm davon abgeraten habe, die Polizei über dieses Ereignis zu informieren, habe er dies unterlassen und sei am darauffolgenden Tag zu seiner Tante väterlicherseits nach D. _____ (Distrikt Jaffna) geflohen, von wo aus er einen Monat später aus Sri Lanka ausgereist sei.

Nach seiner Ankunft in der Schweiz, das heisst im (...) 2015, habe er an einer Protestkundgebung der Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) [in der Schweiz] teilgenommen. In Sri Lanka hätten aber weder er noch seine Angehörigen Kontakte zu den LTTE oder zu Organisationen gehabt, die mit den Tigers zusammengearbeitet haben.

Nach Identitätsdokumenten befragt, führte der Beschwerdeführer aus, dass er seine Identitätskarte in Sri Lanka gelassen habe. Sein Pass – der ein Visum für E. _____ enthalte, wo er sich im September 2014 zwecks Tourismus aufgehalten habe, danach aber wieder nach Sri Lanka zurückgekehrt sei – befinde sich beim Schlepper. Im Laufe des Verfahrens reichte

der Beschwerdeführer eine Kopie seines sri-lankischen Geburtsscheins sowie seine aus Sri Lanka zugestellte Identitätskarte im Original nach.

B.

Mit Verfügung vom 1. September 2015 – eröffnet am 3. September 2015 – lehnte das SEM das Asylgesuch des Beschwerdeführers ab und ordnete seine Wegweisung aus der Schweiz sowie den Vollzug an.

Zur Begründung führte es zunächst aus, dass die Vorfluchtgründe des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftmachung gemäss Art. 7 AsylG (SR 142.31) nicht Stand hielten. So bestünden daran schon deshalb Zweifel, weil Hinweise dafür gegeben seien, dass er im Oktober 2014 bereits nicht mehr in Sri Lanka gewohnt habe. Während er anlässlich der summarischen Befragung zunächst zu Protokoll gegeben habe, vor seiner Ausreise aus Sri Lanka im Dezember 2014 nie im Ausland gewesen zu sein, habe er wenig später im Widerspruch dazu ausgeführt, sich im September 2014 mit einem Touristenvisum für (...) Tage in E._____ aufgehalten zu haben. Im Rahmen der Anhörung habe er dann behauptet, nur einen Tag in E._____ verbracht zu haben. Ferner habe er unglaubliche Angaben zu den Papieren, mit denen er im Dezember von Colombo abgeflogen sei, und zum Ablauf der Zollkontrolle am Flughafen (...) gemacht. Hinzu kämen Ungereimtheiten in den Aussagen zu seiner politischen Tätigkeit. Während er anlässlich der summarischen Befragung zunächst angegeben habe, zwischen September 2013 und Oktober 2014 Plakate aufgeklebt und Leute über Meetings informiert zu haben, habe er in der nächsten Antwort behauptet, er habe nur im Jahr 2013 Plakate aufgehängt, im Jahr 2014 indes nichts mehr Entsprechendes gemacht. In der Anhörung wiederum habe er zu Protokoll gegeben, während der Kommunalwahlen im September 2013 einen Kandidaten unterstützt zu haben, indem er im Dorf Flugblätter an Haushalte verteilt, die Bühne dekoriert und Leute für Versammlungen organisiert habe. Obwohl er daraufhin ausdrücklich angegeben habe, sonst nichts mehr für die Partei gemacht zu haben, habe er im Laufe der Anhörung – auf seine Aussage in der summarischen Befragung angesprochen, wonach er auch Plakate aufgeklebt habe – im Widerspruch dazu behauptet, auch daran beteiligt gewesen zu sein. Weiter habe er unterschiedliche Angaben zu seinem Verhalten nach den Ereignissen vom 20. Oktober 2014 gemacht. Darauf angesprochen, ob er den Vorfall der Polizei gemeldet habe, habe er bei der summarischen Befragung ausgeführt, dies nach Rücksprache mit seinem Vater nicht getan zu haben. Während der Anhörung habe er im Gegensatz dazu angegeben, er habe mit niemandem darüber gesprochen, ob und wie er sich vor den Tätern

schützen könne. Erst unter Hinweis auf den Widerspruch habe er seine Aussage anlässlich der summarischen Befragung, mit seinem Vater über eine mögliche Konsultation der Polizei gesprochen zu haben, bestätigt. Schliesslich habe er bei der Anhörung nicht angeben können, ob nach seiner Ausreise in seiner Heimat noch einmal etwas mit Bezug zu seinen Vorfluchtgründen passiert sei, was nicht nachvollziehbar sei, weil er gemäss eigenen Angaben weiterhin Kontakt zu seinen Verwandten in Sri Lanka gehabt habe und sein mangelndes Interesse an der aktuellen Bedrohungslage nicht überzeuge.

Bezüglich der Nachfluchtgründe hielt das SEM fest, dass diese nicht relevant im Sinne von Art. 3 AsylG seien. So vermöge eine einmalige Teilnahme an einer Demonstration, wie sie der Beschwerdeführer bezüglich einer Protestkundgebung der LTTE in [der Schweiz] im (...) 2015 geltend gemacht habe, keine Furcht vor einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung zu begründen. Er habe selbst angegeben, dass er in [der Schweiz] als Privatperson, das heisst nicht als Mitglied einer Partei oder Organisation, anwesend gewesen sei, an jener Demonstration offensichtlich sehr viele Leute aus verschiedenen europäischen Ländern teilgenommen hätten und er sich sonst in keiner Weise in der Schweiz politisch betätigt habe. Im Rahmen der Wiedereinreise und Wiedereingliederung des Beschwerdeführers könne die Aufmerksamkeit seitens der sri-lankischen Behörden zwar durch seine Herkunft aus dem Norden Sri Lankas, sein Alter zwischen 20 und 45 Jahren, dem angeblich illegalen Verlassen des Landes, das indes ernsthaft anzuzweifeln sei, und seiner Rückkehr mit einem temporären Reisedokument erhöht werden. Dennoch gebe es keinen hinreichend begründeten Anlass zur Annahme, dass er Massnahmen zu befürchten habe, die über einen sogenannten Background Check hinausgehen würden.

Mit Verweis auf die Praxis des EGMR erachtete das SEM den Wegweisungsvollzug im Fall des Beschwerdeführers für zulässig. Hinsichtlich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führte es aus, dass der Beschwerdeführer aus dem Distrikt Jaffna stamme, wo er bis zu seiner Ausreise sein ganzes Leben verbracht habe. Die dort herrschende Sicherheitslage spreche nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Ferner lägen auch keine individuellen Gründe vor, die der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs entgegenstünden. So sei der Beschwerdeführer jung und gesund. Nach Abschluss seiner schulischen Ausbildung habe er zwar nicht gearbeitet, gemäss seinen Aussagen aber vom Einkommen seines Vaters, der [Beruf] sei, gelebt. Seine Familie sei im Besitz eines eigenen Hauses. Zudem habe er in Sri Lanka ein umfassendes familiäres Beziehungsnetz

sowie im Ausland lebende Verwandte, auf deren Hilfe er im Bedarfsfall zurückgreifen könne.

C.

C.a Mit Eingabe beim Bundesverwaltungsgericht vom 5. Oktober 2015 (Poststempel) liess der Beschwerdeführer von seiner Rechtsvertreterin gegen den Entscheid des SEM Beschwerde erheben und beantragen, die angefochtene Verfügung sei vollumfänglich aufzuheben und es sei ihm Asyl zu gewähren, eventualiter sei die Unzulässigkeit, allenfalls die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen und die vorläufige Aufnahme in der Schweiz anzuordnen.

C.b Im Sinne einer Sachverhaltsergänzung respektive -berichtigung wurde zunächst angeführt, bei „Tamil Kut Amai Pu“ handle es sich um den tamilischen Namen der TNA. Das SEM sei bezüglich der Klärung dieser Tatsache seiner Untersuchungspflicht nicht nachgekommen, was nicht zu Lasten des Beschwerdeführers gehen dürfe. Ferner sei der Beschwerdeführer im September 2013 (und nicht 2014) nach E. _____ gereist. Zudem habe er nicht nur – wie bereits anlässlich seiner Befragung vorgetragen – am (...), sondern überdies auch am (...) an einer tamilischen Demonstration in [der Schweiz] teilgenommen.

C.c Dem Vorhalt des SEM, der Zeitpunkt der Ausreise aus Sri Lanka sowie deren Illegalität seien unglaubhaft, wurde entgegnet, dass es gemäss Rechtsprechung sowohl der Schweizer Behörden als auch des EGMR unhaltbar sei, widersprüchliche Aussagen zwischen der summarischen Befragung und der vertieften Anhörung derart zu gewichten, wie dies das SEM in dieser Hinsicht getan habe. Angesichts dessen seien die sich widersprechenden Aussagen des Beschwerdeführers in Bezug auf den Aufenthalt in E. _____ sowie auch in Bezug auf die politische Tätigkeit für die TNA und das Verhalten nach dem Ereignis am 20. Oktober 2014 vielmehr dahingehend zu beurteilen, dass diese tatsächlich stattgefunden hätten. Seine eher knappe Begründung, dass er anlässlich der summarischen Befragung vielleicht durcheinander gewesen sei, sei deshalb auch als irrelevant zu qualifizieren. Das SEM irre folglich, wenn es die genannten Vorbringen zur Ausreise des Beschwerdeführers als unglaubwürdig qualifiziere. Es stelle sich ohnehin die Frage, inwiefern die Länge des Aufenthalts in E. _____ überhaupt eine Rolle spiele, da sie nicht asylrelevant sei. Relevant sei vielmehr, dass der Beschwerdeführer das Ereignis vom 20. Oktober 2014 genau und detailliert habe schildern können, was die Glaubhaftigkeit deutlich untermaure. Die daraus resultierende Entscheidung,

seine Familie und sein Heimatland nach dem Vorfall zu verlassen, verdeutliche die Vehemenz der dargelegten Bedrohungen. Anzuführen sei, dass die Beschreibung des Beschwerdeführers zu seiner illegalen Ausreise aus Sri Lanka der in Realität zu beobachtenden Vorgehensweise der Schlepper entspreche. So nähmen diese den Flüchtlingen doch tatsächlich ihre Originalpässe ab und versuchten Letztere im Hintergrund zu halten.

Gegen die Einschätzung des SEM, die Ausführungen des Beschwerdeführers bezüglich seiner politischen Tätigkeit im Heimatland seien widersprüchlich und somit unglaubhaft ausgefallen, wurde angeführt, dass gerade hinsichtlich des Zeitpunkts jener Tätigkeit nicht von einem Widerspruch die Rede sein könne, wenn der Beschwerdeführer unmissverständlich an mehreren Stellen der beiden Befragungen zu Protokoll gegeben habe, dass er nur im September 2013 für die TNA Propagandaarbeit geleistet habe. Demzufolge sei seine Antwort „seit September bis Oktober 2014“ auf die Frage seit wann er die TNA unterstützt habe, so zu verstehen, dass er die Frage falsch verstanden habe. Die auf die Nachfrage nach seiner letzten Tätigkeit für die TNA gegebene Antwort, er habe nur im 2013 Plakate geklebt, sei ein Indiz dafür. Bei den verschiedenen Aktivitäten für die TNA, von denen der Beschwerdeführer berichtet habe, handle es sich um Ergänzungen und genauere Erläuterungen. So habe er auf die Frage hin, weshalb er das Plakatkleben nicht erwähnt habe, erklärt, dass er das Verteilen von Flyern, die Mithilfe bei der Bühnendekoration und das Kleben von Plakaten gleichzeitig erledigt habe. Für den Beschwerdeführer sei klar gewesen, dass das Verteilen von Flugblättern das Plakatkleben beinhaltet habe, was seine Antworten, dass dies zur Propaganda gehöre und er dies damals gleichzeitig gemacht habe, bestätigten. Die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen werde aber nicht zuletzt durch seine präzisen Ortsangaben zementiert.

Die Widersprüche, die das SEM bezüglich des Verhaltens des Beschwerdeführers nach dem Vorfall vom 20. Oktober 2014 verortet habe, seien ferner durch die Art der Fragestellung in der vertieften Anhörung entstanden. So hätten die Fragen, ob er sich Gedanken darüber gemacht habe, irgendwo Hilfe zu holen, und ob er mit jemandem darüber gesprochen habe, bei ihm nicht automatisch die Antwort erzeugen müssen, dass er mit seiner Familie darüber gesprochen habe. Vielmehr habe die Art der Fragestellung beim Beschwerdeführer Verwirrung ausgelöst, was darin zum Ausdruck komme, dass er sich danach erkundigt habe, was von ihm erwartet werde. Tatsache sei, dass er nicht mit irgendjemandem, sondern mit seinem Vater über den Vorfall und mögliche Sicherheitsvorkehrungen gesprochen habe.

Dass er sich nicht an den Staat gewendet habe, hänge damit zusammen, dass dies in Sri Lanka oft wenig zielführend sei.

Zum Vorhalt des SEM, es sei nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer keine Kenntnis über allfällige Vorfälle im Zusammenhang mit seinen Fluchtgründen nach seiner Ausreise habe, wurde ausgeführt, dass er seine Mutter gebeten habe, ihn über entsprechendes zu informieren, was sie bislang nicht getan habe. Er habe Angst, nachzufragen, und glaube, dass seine Eltern ihm nichts erzählten, weil sie ihn schützen wollten.

Zusammenfassend sei in gesamthafter Betrachtung aller Schilderungen des Beschwerdeführers und unter Berücksichtigung der von ihm eingereichten Dokumente und Erfahrungswerte bezüglich der Situation in Sri Lanka von der Glaubhaftigkeit seiner Verfolgungsvorbringen auszugehen.

C.d Ferner seien die Erlebnisse des Beschwerdeführers auch asylrelevant.

Da seitens der singhalesischen Bevölkerung in Sri Lanka gegen die politische Position der TNA nach wie vor starke Ressentiments bestehen würden und die Allianz von vielen als das politisch organisierte Überbleibsel der LTTE wahrgenommen werde, sei auch mit Blick auf die Verfolgung des Beschwerdeführers nicht auszuschliessen, dass diese aus asylrelevanten Motiven erfolgt sei. So bestehe angesichts der Unterstützung der TNA eine private Verbindung des Beschwerdeführers zur LTTE, womit er einer der in BVGE 2011/24 definierten Risikogruppen angehöre. Dass nicht bekannt sei, wer die Täter seien, ändere an der Brisanz der Bedrohung nichts. Anzuführen sei, dass die Informationsmenge zu Verfolgungsmassnahmen gegenüber TNA-Unterstützern aktuell zu gering sei und der Sachverhalt, wie ihn der Beschwerdeführer vorbringe, aufgrund fehlender Erfahrungswerte nur ungenügend überprüft werden könne. Somit müssten seine Vorbringen im Kontext aller möglichen Szenarien als überwiegend wahrscheinlich betrachtet werden.

Spätestens bei der Rückkehr nach Sri Lanka habe der Beschwerdeführer asylrelevante Verfolgung zu befürchten. So würde er als Tamile aus dem Norden des Landes bereits bei seiner Einreise systematisch ins Visier der Sicherheitskräfte geraten. Ohne sri-lankischen Reisepass würde er mit seinem temporären Reisepass als Person mit einem durchlaufenen Asylverfahren identifizierbar. Der Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz – in den Augen des sri-lankischen Staatsapparats immer noch ein

politisch aktiver Hort der tamilischen Diaspora – würde bei einer Rückkehr zusätzlich die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden auf sich ziehen. Schliesslich sei auch die exilpolitische Tätigkeit des Beschwerdeführers geeignet, bei einer Rückkehr nach Sri Lanka zu einer asylrelevanten Gefährdung zu führen. So werde der politisch aktive Teil der Diaspora seitens der sri-lankischen Regierung als ernsthafte Gefährdung empfunden. Nicht nur besonders exponierte Regimekritiker müssten bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit Verhaftung, Folter oder Tötung rechnen. Zur Untermauerung dieses Vorbringens wurden der Link zu einem auf YouTube hochgeladenen Video der Demonstration in [der Schweiz] vom (...), auf dem der Beschwerdeführer zu sehen sei, sowie ein Ausdruck aus diesem Video ins Recht gelegt.

D.

In seiner Zwischenverfügung vom 13. Oktober 2015 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass der Beschwerdeführer den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abwarten könne. Ferner hiess es das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gut und verzichtete auf die Erhebung eines Kostenvorschusses.

E.

Mit Zwischenverfügung vom 5. Januar 2017 lud das Gericht das SEM ein, zur Beschwerde Stellung zu nehmen.

F.

In seiner Vernehmlassung vom 20. Januar 2017 führte das SEM im Wesentlichen aus, dass die Aussagen des Beschwerdeführers zu seiner Ausreise – entgegen der in der Beschwerdeschrift geäusserten Ansicht – gänzlich widersprüchlich seien. So habe er die Frage, ob er vor dieser Ausreise bereits einmal im Ausland gewesen sei, anlässlich der summarischen Befragung zunächst mit „nein“ beantwortet. Gleiches gelte für die massiv unterschiedlichen Aussagen zur Länge seines Aufenthalts in E. _____. Bezüglich der unterschiedlichen Benennung der Partei sei darauf hinzuweisen, dass diesbezüglich nicht nur Widersprüche zwischen den Aussagen in der summarischen und der eingehende Anhörung vorlägen. Vielmehr seien auch die Angaben in der Anhörung selbst unterschiedlich ausgefallen. Allerdings spiele die unterschiedliche Benennung der Partei in Bezug auf die Glaubhaftigkeitsprüfung des SEM in der angefochtenen Verfügung gar keine Rolle.

Bezüglich der im Referenzurteil E-1866/2015 aufgeführten stark risikobegründenden Faktoren (Eintrag in die „Stop-List“, Verbindung zu den LTTE und exilpolitische Tätigkeit) sei darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer die Kriterien betreffend die beiden erstgenannten Elemente nicht erfülle. Was die exilpolitische Tätigkeit angehe, sei in Ergänzung zur angefochtenen Verfügung auszuführen, dass auf der nachgereichten Videoaufnahme betreffend die Demonstration am (...) die in der Beschwerdebeilage mit Pfeil gekennzeichnete Person etwa elf Sekunden lang zu sehen sei, wobei die Aufnahme derart schlecht sei, dass eine Identifizierung dieser Person schlichtweg unmöglich sei. Das Bundesverwaltungsgericht vertrete im Referenzurteil überdies ebenfalls die Auffassung, dass angesichts des gut aufgestellten sri-lankischen Nachrichtendienstes davon auszugehen sei, dass die sri-lankischen Behörden bloss „Mitläufer“ von Massenveranstaltungen zwar als solche identifizieren könnten, diese aber in Sri Lanka nicht als Gefahr wahrgenommen würden. Was die Teilnahme des Beschwerdeführers an einer weiteren Demonstration (...) angehe, sei darauf hinzuweisen, dass das entsprechende Video gemäss verfügbarer Aktenlage bis zum heutigen Zeitpunkt nicht eingereicht worden sei. Die zeitliche Nähe zwischen erstinstanzlichem Entscheid und Teilnahme an dieser zweiten Demonstration sowie die Tatsache, dass weitere exilpolitische Tätigkeiten nicht aktenkundig seien, nähere zudem den Verdacht, dass der Beschwerdeführer nachträglich auf missbräuchliche Weise versucht habe, subjektive Nachfluchtgründe zu schaffen. Von den schwach risikobegründenden Elementen komme vorliegend nur einer der vom Gericht aufgezählten Punkte in Betracht, welcher für sich alleine keine relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG zu begründen vermöge.

G.

In seiner Replik vom 14. Februar 2017 liess der Beschwerdeführer in Ergänzung zur Beschwerdeschrift und als Antwort auf die Vernehmlassung des SEM vorbringen, dass die angeblichen Widersprüche bezüglich früherer Auslandsaufenthalte des Beschwerdeführers nicht nachvollziehbar seien. So habe dieser die generelle Frage nach einem Auslandsaufenthalt zwar zunächst negativ beantwortet, da er die kurze Reise nach E. _____ wohl vergessen habe. Er habe sie indes erwähnt, als es um die Frage eines Touristenvisums gegangen sei, wo ihm dieser Auslandsaufenthalt wieder in den Sinn gekommen sei. Auf die angeblich innerhalb der Anhörung aufgetretenen Widersprüche betreffend die unterschiedliche Benennung der TNA könne zudem nicht eingegangen werden, da diese vom SEM nicht

genauer bezeichnet worden seien. Es fehle diesem Argument an Substanziertheit, weshalb es unerheblich sei.

Ferner sei die Bemerkung des SEM, der Beschwerdeführer befinde sich sicher nicht auf einer „Stop-List“, nicht haltbar. So sei unklar und auch nicht überprüfbar, ob sich eine Person auf dieser Liste befinde. Auch im Rahmen der im Referenzurteil E-1866/2015 erwähnten Eigenschaften, die zu einem Eintrag in die „Stop-List“ führen könnten, sei lediglich die Rede von einer „Verbindung zu den LTTE“. Es sei sehr wahrscheinlich, dass die im aktuellen Fall vorliegenden Faktoren – Unterstützung der TNA, illegale Ausreise, politisches Engagement in der Schweiz und Rückreise nach Colombo – als eine solche Verbindung zu bewerten seien. Unter Berücksichtigung des nächtlichen Vorfalls vom 20. Oktober 2014 lägen Indizien dafür vor, dass der sri-lankische Staat die politische Tätigkeit des Beschwerdeführers unterbinden wolle und diese als Sympathiekundgebung gegenüber den LTTE werte. Folglich sei auch die allgemeine Verneinung des SEM hinsichtlich einer Verbindung des Beschwerdeführers zu den LTTE nicht haltbar, selbst wenn hinter dem Vorfall vom 20. Oktober 2014 nicht der Staat stehe und unklar sei, ob ein politisches Engagement für die TNA auch als entsprechende Verbindung gewertet werden könne. Weiter bestehe die Möglichkeit, dass der Beschwerdeführer auf der „Watch-List“ aufgeführt sei. Der Vermerk auf beiden Listen bringe eine asylrelevante Verfolgung mit sich. Des Weiteren würden die Vorbringen des SEM, der Beschwerdeführer sei auf den Videoaufnahmen der Demonstration vom (...) nicht erkennbar, und eine Identifizierung sei nicht möglich, vollumfänglich bestritten. So habe das Gericht im erwähnten Referenzurteil festgehalten, dass der sri-lankische Nachrichtendienst gut aufgestellt und technisch hoch entwickelt sei. Damit stehe fest, dass der sri-lankische Staat die Identität des Beschwerdeführers mittels Gesichtserkennungsprogramm auf der eingereichten Videoaufnahme aus dem Internet feststellen könne. Dafür dass der sri-lankische Staat den Beschwerdeführer, wie vom SEM behauptet, tatsächlich nur als Mitläufer qualifizieren würde, fehlten jegliche Hinweise. So sei das Interesse der sri-lankischen Behörden an Aktivitäten im Ausland weiterhin sehr stark, wobei auch untergeordnete Tätigkeiten an exilpolitischen Veranstaltungen Grund für Folter nach der Rückkehr ins Heimatland sein könnten. Der Vorwurf des SEM, weitere exilpolitische Aktivitäten seitens des Beschwerdeführers fehlten, was die missbräuchliche Schaffung von subjektiven Nachfluchtgründen vermuten lasse, entbehre jeglicher Grundlage. So könne der Beschwerdeführer weder auf das Datum der Zustellung des erstinstanzlichen Urteils noch auf das Datum der Demonstration Ein-

fluss nehmen. Die Teilnahme an der zweiten Demonstration reihe sich vielmehr in die politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers ein, die bereits mit der Unterstützung der Regionalwahlen in Sri Lanka begonnen hätten. So habe der Beschwerdeführer seit Einreichung der Beschwerde denn auch als Bannerträger an weiteren Demonstrationen teilgenommen, so am (...), am (...) und am (...). Zudem habe er sich auch am Gedenktag der Märtyrer vom (...) und vom (...) engagiert.

Schliesslich sei der beste Schulfreund des Beschwerdeführers im (...) 2016 von Unbekannten eingeschüchtert und nach der Telefonnummer des Beschwerdeführers gefragt worden. Es sei somit davon auszugehen, dass die Bedrohungslage aufrecht bleibe und eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka grosse Risiken mit sich bringe.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

1.2 Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.3 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

2.

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.

3.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

Personen, die erst wegen ihrer Ausreise oder ihrem Verhalten danach solchen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind respektive begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, sind nach Art. 54 AsylG zwar als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen, indes wegen sogenannter subjektiver Nachfluchtgründe von der Asylgewährung auszuschliessen. Anspruch auf Asyl nach schweizerischem Recht hat demnach nur, wer im Zeitpunkt der Ausreise ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war (Vorfluchtgründe) oder aufgrund von äusseren, nach der Ausreise eingetretenen Umständen, auf die er keinen Einfluss nehmen konnte, bei einer Rückkehr ins Heimatland solche ernsthaften Nachteile befürchten müsste (sogenannte objektive Nachfluchtgründe).

3.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

4.

4.1 Es stellt sich zunächst die Frage, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war respektive solche zu befürchten hatte und mithin Vorfluchtgründe vorliegen.

4.2 Dies ist insofern zu verneinen, als das SEM die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend die Ereignisse vor seiner Ausreise aus Sri Lanka nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts zu Recht als unglaublich einstufte.

So erscheint es unplausibel, dass der Beschwerdeführer erst im Oktober 2014 von Unbekannten bedroht worden sein soll, nachdem seit seinem angeblichen Engagement für die TNA im September 2013 ein Jahr lang nichts passiert sei. Dies gilt insbesondere deshalb, weil er im Rahmen der Wahlkampfunterstützung keine politisch herausragende Funktion wahrzunehmen schien. So war er seinen Schilderungen zufolge lediglich ein spontan eingesetzter Helfer, der niederschwellige Arbeiten, wie die Dekoration der Bühne und das Verteilen von Flyern, verrichtete, indes nicht Mitglied der TNA war und von deren Programm auch keine Ahnung hatte (vgl. A18/15 F 42 ff., 61 ff.). Inwiefern an einer Person mit diesem Profil, die auch nach den Unterstützungsaktionen unauffällig am angestammten Wohnort im Dorf weitergelebt hat, nach einem Jahr noch Interesse bestehen sollte, leuchtet nicht ein. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer unter diesen Umständen seitens der Gegner der TNA als Gefahr hätte wahrgenommen werden sollen, die es zu bekämpfen galt. Ferner ist dem SEM zuzustimmen, dass es wenig plausibel erscheint, dass der Beschwerdeführer nicht habe wissen wollen, ob nach seiner Flucht aus Sri Lanka bei ihm zu Hause noch einmal etwas vorgefallen sei. Schon alleine mit Blick auf die Wichtigkeit einer solchen Information für das Asylverfahren in der Schweiz entspräche es dem zu erwartenden Verhalten einer Person in der Situation des Beschwerdeführers, dass er und seine Angehörigen sich über entsprechende Ereignisse ausgetauscht hätten, wenn denn tatsächlich etwas vorgefallen wäre. Zudem dürfte das Ereignis vom 20. Oktober 2014 auch den Beschwerdeführer und seine Familie überrascht haben, rechneten doch auch sie kaum mit einem Besuch unbekannter Feinde, ansonsten sie wohl Vorsichtsmassnahmen getroffen hätten. Angesichts dessen wäre eher zu erwarten gewesen, dass eine erneute Behelligung durch die Unbekannten für Gesprächsstoff in der Familie gesorgt hätte, als dass ein solches Ereignis totgeschwiegen worden wäre. Vor diesem Hintergrund erscheint denn auch die in der Replik erwähnte Bedrohung des besten Freundes des Beschwerdeführers im (...) 2016 nachgeschoben. So ist auch nicht ersichtlich, was allfällige Täter mit einem entsprechenden Vorgehen drei Jahre nach der niederschweligen Wahlkampfunterstützung durch den Beschwerdeführer hätten bewirken wollen.

Nach dem Gesagten ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, das Bestehen einer begründeten Furcht vor Verfolgung im Zeitpunkt seiner Ausreise Ende des Jahres 2014 glaubhaft zu machen.

5.

5.1 In einem nächsten Schritt ist der Frage nachzugehen, ob dem Beschwerdeführer wegen seiner Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile drohen würden, weshalb seine Flüchtlingseigenschaft wegen Nachfluchtgründen anzuerkennen respektive ihm Asyl zu gewähren wäre.

5.2 In seinem Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass angesichts der in den vergangenen Jahren aufgetretenen Verhaftungs- respektive Folterfälle von aus Europa zurückkehrenden sri-lankischen Staatangehörigen tamilischer Ethnie davon auszugehen ist, dass die sri-lankischen Behörden gegenüber Personen tamilischer Ethnie, welche nach einem Auslandsaufenthalt nach Sri Lanka zurückkehren, eine erhöhte Wachsamkeit aufweisen. Da aber insbesondere aus statistischen Gründen nicht generell angenommen werden kann, dass jeder aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende alleine aufgrund seines Auslandsaufenthalts einer ernstzunehmenden Gefahr vor Verhaftung und Folter ausgesetzt ist, muss – so das Bundesverwaltungsgericht – ermittelt werden, ob gewisse Personen aufgrund bestimmter Merkmale eher Gefahr laufen, von den sri-lankischen Behörden misshandelt zu werden (E. 8.1 und 8.3 m.w.H.).

In den vom Bundesverwaltungsgericht konsultierten Quellen sind die folgenden, nicht abschliessend zu verstehenden Risikofaktoren identifiziert worden: eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, Beziehung zu einer regimiekritischen politischen Gruppe, Teilnahme an exilpolitischen regimiekritischen Handlungen, das Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden (üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE), Fehlen der erforderlichen Identitätspapiere bei der Einreise beziehungsweise Rückkehrende mit temporären Reisedokumenten, zwangsweise Rückführung nach Sri Lanka oder durch die IOM (Internationale Organisation für Migration) begleitete Rückführung, (sichtbare) Narben, gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land sowie wohl auch Strafverfahren beziehungsweise Strafregistereintrag (E. 8.4 m.w.H.). Vor dem Hintergrund dieser Risikofaktoren kam das Bundesverwaltungs-

gericht im genannten Referenzurteil zum Schluss, dass im Kern jene Rückkehrenden eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt sind, den nach wie vor als Bedrohung wahrgenommenen tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen, und so den sri-lankischen Einheitsstaat zu gefährden; auch nach dem Machtwechsel im Januar 2016 scheint es nämlich ein wichtiges Ziel des sri-lankischen Staates zu sein, jegliches Aufflammen des tamilischen Separatismus im Keim zu ersticken. Dabei fallen allerdings nicht nur besonders engagierte respektive exponierte Personen unter einen entsprechenden Verdacht (E. 8.5.1). Hingegen sind nicht alle Rückkehrenden, die eine irgendwie geartete tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE aufweisen, einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefahr vor Verfolgung ausgesetzt, sondern nur jene, die aus Sicht der sri-lankischen Regierung bestrebt sind respektive einen wesentlichen Beitrag dazu leisten könnten, den ethnischen Konflikt im Land wieder aufzulassen zu lassen. Ob dies zu bejahen und einer Person mithin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, ist im Einzelfall zu erörtern, wobei eine asylsuchende Person die für diese Beurteilung relevanten Umstände glaubhaft machen muss (E. 8.5.3). Entsprechendes gilt für sri-lankische Staatsangehörige, die sich im Ausland regimekritisch betätigt haben (E. 8.5.4). Es sind jegliche glaubhaft gemachten (stark und/oder schwach) risikobegründenden Faktoren in einer Gesamtschau und in ihrer allfälligen Wechselwirkung sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände in einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen, mit dem Ziel, zu erwägen, ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bejaht werden muss (E. 8.5.5).

5.3

5.3.1 Nachdem auch das Gericht von der Unglaubhaftigkeit des vom Beschwerdeführer geschilderten Ereignisses vom 20. Oktober 2014 ausgeht, sind keine Hinweise dafür ersichtlich, dass der Beschwerdeführer, wie auf Beschwerdeebene vorgebracht, aufgrund einer Verbindung zu den LTTE ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten könnte. Selbst wenn er sich, wie von ihm dargelegt, im September 2013 für die TNA engagiert haben sollte, wäre diese Tätigkeit derart niederschwellig, dass sie noch nicht ausreichen würde, um die Aufmerksamkeit der Behörden oder anderer Gruppierungen auf sich zu ziehen. Dies wird wiederum durch die mangelnde Plausibilität der fluchtauslösenden Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers untermauert. Werden diese nämlich nicht geglaubt, hatte ein all-

fälliges Engagement für die TNA keinerlei Auswirkungen, womit nicht ersichtlich ist, inwiefern die Tätigkeit des Beschwerdeführers für Gegner der Allianz nun plötzlich relevant werden sollte. Hinzuzufügen bleibt in diesem Zusammenhang, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der Anhörung zu Protokoll gab, dass weder er noch jemand aus seiner Familie je für die LTTE tätig gewesen sei (vgl. A18/15, F78 f.).

5.3.2 Indes stellt sich vorliegend die Frage, ob die sri-lankischen Behörden den Beschwerdeführer aufgrund der von ihm geltend gemachten Teilnahme an exilpolitischen Demonstrationen und Heldengedenktagen der LTTE bezüglich eines Wiederaufflammens des tamilischen Separatismus als Gefahr wahrnehmen könnten.

Im Rahmen der eingehenden Anhörung sowie in der Rechtsmitteleingabe trug der Beschwerdeführer vor, am (...) und am (...) an regimekritischen tamilischen Demonstrationen in [der Schweiz] teilgenommen zu haben. Während er hinsichtlich der Manifestation vom (...) einen Link zu einem auf YouTube aufgeschalteten Video dieses Anlasses mit ihm als sichtbarem Teilnehmer einreichte, erklärte er in der Beschwerdeschrift, dass von der Demonstration am (...), die ebenfalls in [der Schweiz] stattgefunden habe, auch ein solches Video existiere, wobei er diesbezüglich nie entsprechende Beweismittel ins Recht legte. In der Replik machte er schliesslich geltend, neben seiner Anwesenheit an den Heldengedenktagen im Jahr (...) und (...) zusätzlich an den regimekritischen tamilischen Demonstrationen vom (...) und (...) teilgenommen zu haben, wobei er dort gar als Bannerträger aufgetreten sei. Beweismittel dazu reichte er indes keine ein.

Mit Blick auf die Demonstration vom (...) kommt das Gericht zum Schluss, dass es wenig wahrscheinlich ist, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Teilnahme daran seitens der sri-lankischen Regierung als Person wahrgenommen wird respektive werden könnte, die bestrebt ist beziehungsweise einen wesentlichen Beitrag dazu leisten könnte, den ethnischen Konflikt im Land wieder aufflammen zu lassen (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016, E. 8.5.4). So gab der Beschwerdeführer anlässlich der eingehenden Anhörung an, als einfacher Teilnehmer an der Demonstration mitgelaufen zu sein. Er sei mit anderen teilnehmenden Personen unterwegs gewesen; das sei alles gewesen, sonst habe er nichts gemacht (vgl. A18/15, F81 f.). Auch wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die sri-lankischen Behörden Demonstrationen in der Schweiz überwachen und Aufnahmen davon erstellen, ist angesichts der vom Beschwerdeführer beschriebenen Art der Teilnahme und der grossen Zahl an

Demonstranten nicht davon auszugehen, dass er dabei als Person aufgefallen wäre, von der eine Gefahr im zuvor genannten Sinn ausgeht. Dafür spricht auch, dass der Anteil der dokumentierten Fälle von asylrelevanten Übergriffen auf Rückkehrende an der Gesamtzahl der Rückkehrenden bei weniger als fünf Prozent liegt, wohingegen der Anteil der Tamilen, die in der Schweiz an exilpolitischen Veranstaltungen teilnehmen, relativ gross sein dürfte (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016, E. 8.3). An dieser Einschätzung ändert auch das YouTube Video nichts, lässt sich dieses doch mittlerweile nicht mehr abrufen.

Bezüglich der Teilnahme des Beschwerdeführers an den Demonstrationen vom (...) und vom (...) und (...) ist festzuhalten, dass die diesbezüglichen Vorbringen gänzlich unsubstantiiert geblieben sind. Während mit Blick auf die beiden Manifestationen vor einem Jahr nicht einmal angegeben wurde, wo sie stattgefunden haben sollen, geschweige denn Beweismittel dazu eingereicht wurden, obwohl das Vorbringen erst mit der Replik erfolgte, ist betreffend die Demonstration vom (...) zwar bekannt, dass sie ebenfalls in [der Schweiz] durchgeführt wurde. Indes wurde das gemäss der Beschwerdeschrift dazu angeblich vorhandene Video auch nicht nachgereicht, nachdem das SEM sich in seiner Vernehmlassung zu dessen Fehlen in den Akten geäussert und das Gericht dem rechtlich vertretenen Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 30. Januar 2017 nochmals die Gelegenheit gewährt hatte, zusammen mit der Replik entsprechende Beweismittel einzureichen. Selbst wenn auch unter diesen Umständen nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Beschwerdeführer tatsächlich an diesen Manifestationen teilgenommen hat, bleibt es eine Behauptung, dass er dort Bannerträger gewesen sein soll. Vielmehr ist auch bezüglich dieser drei weiteren Demonstrationen davon auszugehen, dass er ein einfacher Teilnehmer war, der aus den zuvor genannten Gründen und auch angesichts seiner wenig verdächtigen Vergangenheit von den sri-lankischen Behörden kaum als Person wahrgenommen wurde, die bestrebt ist beziehungsweise einen wesentlichen Beitrag dazu leisten könnte, den ethnischen Konflikt im Land wieder aufflammen zu lassen.

Ebenfalls gänzlich unsubstantiiert blieb, inwiefern der Beschwerdeführer sich im Rahmen der Heldengedenktage engagiert und damit exponiert habe. Vor dem Hintergrund seiner erst auf Replikebene geäusserten, völlig vagen Angaben ist nicht davon auszugehen, dass er dort in der zuvor beschriebenen, asylrelevanten Weise hervorgetreten wäre.

5.3.3 Nach dem Gesagten kommt das Gericht zum Schluss, dass der Beschwerdeführer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten ist respektive geraten könnte. Daran ändert auch nichts, dass er angab, seinen Reisepass dem Schlepper übergeben zu haben, und folglich nicht mehr über die für die Einreise nach Sri Lanka erforderlichen Identitätsdokumente verfügt. So muss unter diesen Umständen zwar damit gerechnet werden, dass der Beschwerdeführer bei der Einreise nach Sri Lanka angehalten, befragt und überprüft wird. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass er wegen der Ausreise ohne Reisepass gebüsst wird, wobei ein entsprechendes Vorgehen seitens des sri-lankischen Staates nicht asylrelevant ist (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016, E. 8.4.4). Dass er mangels Reisepass flüchtlingsrechtlich beachtliche Nachteile zu befürchten hätte, erscheint angesichts seiner wenig verdächtigen Vergangenheit in Sri Lanka und seiner nur sehr niederschweligen Teilnahme an Demonstrationen aber nicht überwiegend wahrscheinlich.

5.4 Nach dem Gesagten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das Bestehen subjektiver Nachfluchtgründe zu verneinen ist und der Beschwerdeführer die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft mithin – wie vom SEM zu Recht festgestellt – nicht erfüllt.

6.

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

7.

7.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt die Vorinstanz das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2, m.w.H.).

7.2 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

7.2.1 Das SEM wies in seiner angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

7.2.2 Sodann ergeben sich – wie nachfolgend dargelegt – weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung

drohen würde (vgl. EGMR, Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.).

Der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Beschwerde Nr. 10466/11; E.G. gegen Grossbritannien, a.a.O.; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 54705/08; N.A. gegen Grossbritannien, Urteil vom 17. Juli 2008, Beschwerde Nr. 25904/07). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müssten im Rahmen der Beurteilung, ob der oder die Betroffene ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an seiner Festnahme und Befragung ein Interesse, verschiedene Aspekte – welche im Wesentlichen durch die im Referenzurteil E-1866/2015 identifizierten Risikofaktoren abgedeckt sind (vgl. EGMR, T.N. gegen Dänemark, a.a.O., § 94; EGMR, E.G. gegen Grossbritannien, a.a.O., § 13 und 69) – in Betracht gezogen werden, wobei dem Umstand gebührend Beachtung zu schenken sei, dass diese einzelnen Aspekte, auch wenn sie für sich alleine betrachtet möglicherweise kein "real risk" darstellen, diese Schwelle bei einer kumulativen Würdigung erreichen könnten.

Da es den Ausführungen in E. 5 folgend wenig wahrscheinlich ist, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr ins Heimatland befürchten muss, die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich zu ziehen, ist auch die Schwelle eines „real risk“ von menschenrechtswidriger Behandlung aus denselben Gründen nicht überschritten.

7.2.3 Weder die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka noch individuelle Faktoren in Bezug auf die Situation des Beschwerdeführers lassen demnach den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

7.3 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

7.3.1 Im Referenzurteil E-1866/2015 aktualisierte das Bundesverwaltungsgericht die Lagebeurteilung bezüglich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in die Nord- und Ostprovinzen Sri Lankas (vgl. E. 13.2-13.4). Betreffend den Distrikt Jaffna, aus dem der Beschwerdeführer stammt, hielt es zusammenfassend fest, dass es den Wegweisungsvollzug dorthin als zumutbar erachte, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien – insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation – bejaht werden könne (vgl. E. 13.3.3.)

7.3.2 Der Beschwerdeführer stammt aus B._____ und mithin – wie soeben erwähnt – aus dem Distrikt Jaffna. Anlässlich seiner summarischen Befragung gab er zu Protokoll, dreizehn Jahre lang die Schule besucht, danach jedoch nie gearbeitet zu haben. Er habe bis zur Ausreise bei seinen Eltern gewohnt, wobei die Familie vom Einkommen des Vaters, der [Beruf] sei, habe leben können. Zudem lebe in D._____, ein Ort in der Nähe seines Heimatdorfes, seine Tante väterlicherseits. Mithin ist davon auszugehen, dass er in seiner Heimatregion über eine Unterkunft und ein Beziehungsnetz verfügt, auf dessen Hilfe er bei seiner Rückkehr zählen kann. Ferner gab er an, in Europa weitere Verwandte zu haben. Es ist dem SEM beizupflichten, dass er im Bedarfsfall auf deren Hilfe zurückgreifen könne. Abgesehen davon ist der Beschwerdeführer jung und gesund. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass er nach seiner Rückkehr nach Sri Lanka dort in eine existenzgefährdende Situation gerät.

7.3.3 Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung nach Sri Lanka insgesamt als zumutbar.

7.4 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich – sofern nötig – bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

7.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AuG).

8.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (vgl. Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

9.

Da dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 13. Oktober 2015 die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt worden ist (vgl. Bst. D) und nicht von einer Veränderung in den finanziellen Verhältnissen auszugehen ist, sind trotz Unterliegens keine Verfahrenskosten zu erheben.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die zuständige kantonale Behörde.

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Christa Luterbacher

Regina Derrer